

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies der Philologischen Fakultät vom 9. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 41, S. 248–249) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 4. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 33, S. 120–121)

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies der Philologischen Fakultät

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 27. September 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus zwei Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Englischen Seminars sowie einem Mitglied des Fakultätsvorstandes der Philologischen Fakultät, das nicht zum Kreis der Fachvertreter/Fachvertreterinnen gehört. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- ein mindestens dreijähriges Studium in einem Studiengang mit philologischer oder kulturwissenschaftlicher Schwerpunktbildung an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat; über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission;
- über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache (mindestens Niveau C 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der/des Studierenden handelt - durch einen Sprachtest nachzuweisen sind.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

§ 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular der Universität Freiburg;
- beglaubigte Kopien des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudiums sowie ein Transcript of Records (Leistungsübersicht), aus dem die Studieninhalte hervorgehen (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);

- ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Englische;
- zwei Gutachten bzw. Empfehlungsschreiben von akademischen Lehrern/Lehrerinnen (in deutscher oder englischer oder französischer Sprache);
- ein "letter of motivation" (zwei bis drei Seiten in englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
- ein Essay in englischer Sprache im Umfang von ca. 2.500 Wörtern zu einem selbst gewählten Thema, das Bezug auf eines der fachwissenschaftlichen Module des Studiengangs "British and North American Cultural Studies" nimmt, oder eine Leseprobe in vergleichbarem Umfang in englischer Sprache, welche einer einschlägigen, bereits angefertigten wissenschaftlichen Arbeit entnommen ist (z.B. einer Seminararbeit, der Bachelor-Arbeit, einer Publikation oder einem Konferenzbeitrag).
- ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") im Umfang von zwei bis drei Seiten (in englischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses am 15. Juni das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden. Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juni noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindestens die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(3) Die Bewerbung ist an die Geschäftsführung des Englischen Seminars der Universität Freiburg zu richten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2007.

Änderungssatzungen:

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang British and North American Cultural Studies der Philologischen Fakultät vom 9. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 41, S. 248–249)

Erste Änderungssatzung vom 4. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 33, S. 120–121):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.